Tarifvertrag zur Zahlung von Corona-Beihilfen

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende und Dual Studierende der Unternehmen gem. Anlage 1

(TV Corona-Beihilfe Bus 2021 AGV MOVE EVG)

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

(1) Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Betrieblich:

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen.

- (3) Persönlich:
 - a) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der Unternehmen nach Abs. 2, soweit sie vom persönlichen Geltungsbereich des mit der EVG abgeschlossenen und für das jeweilige Unternehmen geltenden Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag erfasst sind.

b) Für alle Auszubildenden und Dual Studierenden, die vom persönlichen Geltungsbereich der für die Betriebe der Unternehmen nach Abs. 2 geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die von der EVG für Auszubildende bzw. Dual Studierende abgeschlossenen sind, erfasst sind.

§ 2 Corona-Beihilfe Bus für Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer haben zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise einmalig einen Anspruch auf eine Corona Beihilfe Bus in Höhe von 500,00 EUR.
- (2) Die Beihilfe nach Abs. 1 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2022 ausgezahlt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die Beihilfe anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022. Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit einer Betriebsvereinbarung zur kollektiven Arbeitszeitreduzierung zur Beschäftigungssicherung vermindert die Unterstützung gem. Abs. 1 nicht.
 - Bei Arbeitnehmern, die die besondere Teilzeit im Alter (§ 3 Abschnitt C Kap. 2 DemografieTV Bus) vereinbart haben, ist abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 für die Beihilfe 90% maßgeblich.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2022 bis März 2022 um 166,67 EUR (im Falle des Abs. 3 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte. Besteht während des gesamten Zeitraums von Januar 2022 bis März 2022 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Beihilfe nach Abs. 1.
- (5) Die Beihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Berechnung des Urlaubsentgelts, Berechnung der Integrationsvergütung § 20 Anhang zu Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV Bus) nicht berücksichtigt.
- (6) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung bei einem Unternehmen nach § 1 erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem dieser Unternehmen begründet, besteht jeweils ein zeitanteiliger Anspruch auf die Beihilfe aus dem Ausbildungs- bzw. der Beihilfe aus dem Arbeitsverhältnis. Wurde das Arbeitsverhältnis nicht zum 01. eines Kalendermonats begründet, wird der Monat, in dem das Arbeitsverhältnis begründet wurde, bei der Berechnung dem Arbeitsverhältnis zugeschieden.
- (7) Scheidet der Arbeitnehmer nach der Auszahlung der Beihilfe aus dem Arbeitsverhältnis aus, erfolgt keine Verrechnung.
 - Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der Corona-Beihilfe Bus, erfolgt keine Anpassung.

§ 3 Corona-Beihilfe Bus für Auszubildende und Dual Studierende

- (1) Auszubildende und Dual Studierende haben zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise einmalig einen Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe von 230,00 EUR.
- (2) Die Beihilfe wird mit der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung für den Monat März 2022 ausgezahlt.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2022 bis März 2022 um 76,67 EUR, für den der Auszubildende/Dual Studierende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Ausbildungs-/Studienvergütung hatte.
 - Besteht während des gesamten Zeitraums von Januar 2022 bis März 2022 kein Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Beihilfe.
- (4) Die Beihilfe nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (5) § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 4 Ausschluss von Doppelansprüchen, Schlussbestimmung

(1) Ansprüche, die Arbeitnehmer bzw. Auszubildende / Dual Studierende aus anderen Tarifverträgen erworben haben oder erwerben werden und die ein vergleichbares Regelungsziel verfolgen, vermindern den Anspruch aus diesem Tarifvertrag nur, wenn feststeht, dass den Arbeitnehmern bzw. Auszubildenden / Dual Studierenden bezogen auf die Corona-Beihilfe Bus für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. März 2022 insgesamt eine Leistung in Höhe von 500,00 Euro (Arbeitnehmer) / 230,00 Euro (Auszubildende / Dual Studierende) zufließt. Dies gilt ebenso für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere soweit sie aufgrund einer Verweisungsklausel auf die Entgeltordnung eines nicht von der EVG abgeschlossenen Tarifvertrages bestehen oder entstehen können.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterschriftsdatum in Kraft.

Protokollnotiz zu §§ 2 bis 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Corona-Beihilfe im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Auszahlung kommt.

Berlin / Frankfurt, 07. Oktober 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AKGV MOVEZY

Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Für die Gewerkschaft

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage zum Tarifvertrag zur Zahlung von Corona-Beihilfe Bus

Betrieblicher Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 2 TV Corona-Beihilfe Bus 2021 AGV MOVE EVG

Unternehmen gem. Teil 2 Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2020

BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH
BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
BVR Busverkehr Rheinland GmbH
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) – (Geschäftsfeld Bus und Querschnittsaufgaben der
Geschäftsleitung Ulm)
Hanekamp Busreisen GmbH (HAB)
KOB GmbH
NVO Nahverkehr Ostwestfalen GmbH
Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)
ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
Regionalbus Braunschweig GmbH -RBB-
Regionalverkehr Allgäu GmbH (RVA)
Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)
RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH
RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
SBG SüdbadenBus GmbH
Verkehrsgesellschaft mbH Untermain -VU-
WB Westfalen Bus GmbH
Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB)